



JBA – Justizbetreuungsagentur
Universitätsstraße 5/7
A-1010 Wien
Tel +43 1 908 90 22 3 00
Fax +43 1 908 90 22 3 10
office@jba.gv.at
www.jba.gv.at

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Zentral-Arbeitsinspektorat
Abteilung VII/B/7
z.Hd. Herrn Mag. Hans Binder

Favoritenstraße 7
1040 Wien
Per Mail: VII7@bmask.gv.at

Betreff: Antrag auf Aufnahme der Beschäftigung von Familiengerichtshelfer/innen im Rahmen der Besuchsmittlung am Wochenende / Feiertagen in die ARG-VO

Ihre GZ: BMASK-462.304/0027-VII/A/3/2013

Sehr geehrter Herr Mag. Binder!

Wir danken für Ihre Rückantwort vom 7. Jänner 2014 im Zusammenhang mit der Anfrage der Justizbetreuungsagentur zur Beschäftigung von Dienstnehmer/innen im Rahmen der Besuchsmittlung an Wochenenden / Feiertagen.

Sie teilen uns in Ihrem Schreiben mit, dass nach geltender Rechtslage Besuchsmittler/innen weder am Wochenende (Samstag ab 13:00 Uhr) noch an Feiertagen erlaubterweise beschäftigt werden können, da keine Ausnahmebestimmung des Arbeitsruhegesetzes (ARG) oder der ARG-VO in Betracht kommt.

Zur näheren Begründung der nachfolgenden Antragstellung auf Aufnahme der Familiengerichtshelfer/innen als Besuchsmittler/innen in die ARG-VO dürfen wir hinsichtlich der Beschäftigungssituation wie folgt ausführen:

Allgemein ist zur Beschäftigung von Besuchsmittler/innen festzuhalten, dass im Rahmen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 in § 106b des Außerstreitgesetzes für Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte der Einsatz der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler/innen durch die Gerichte gesetzlich geregelt wurde. Die Besuchsmittler/innen haben sich mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte zu verständigen und bei Konflikten zwischen diesen zu vermitteln. Besuchsmittler/innen haben das Recht, bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte zu dem Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, bei der Übergabe des Kindes an diesen und bei der Rückgabe des Kindes durch diesen anwesend zu sein. Besuchsmittler/innen haben dem

Gericht auf dessen Ersuchen über ihre Wahrnehmung bei der Durchführung der persönlichen Kontakte schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung zu berichten.

In der Familiengerichtshilfe werden als Besuchsmittler/innen ausschließlich Dienstnehmer/innen eingesetzt, deren Qualifikation / Quellberuf im psychosozialen Bereich angesiedelt ist: Grundvoraussetzung ist etwa ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik / Heilpädagogik, (Klinischen) Psychologie, Gesundheitspsychologie oder der Sozialen Arbeit und / oder eine abgeschlossene Ausbildung der Psychotherapie oder psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberatung, Besuchsbegleitung, Familienmediation oder eine vergleichbare hochwertige Ausbildung. Darüber hinaus ist eine einschlägige Berufserfahrung in einem psychosozialen Beruf nachzuweisen.

Diese Voraussetzungen ergeben sich aus den konkreten Aufgaben der Besuchsmittler/innen, die etwa in der gemeinsamen Arbeit mit den Kindern einerseits oder der Arbeit mit den Eltern andererseits besteht. Hierbei wird beispielsweise mit den Kindern geklärt, dass sie an der schwierigen Situation keine Schuld trifft, oder mit den Eltern konkrete Besuchsmodalitäten (Rituale) sowie Konfliktbearbeitungsstrategien erarbeitet oder Anleitungen für die Gestaltung des Besuchskontaktes gegeben.

Mit Blick auf diese Aufgaben der Besuchsmittler/innen ist festzustellen, dass Besuchsmittlungen nicht nur während der Woche sondern häufig außerhalb von Kindergarten- und Schulzeiten am Wochenende erfolgen, damit die Kinder beim nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil sein können. Auch wenn Besuchsmittlungen zwangsweise vom Gericht durchgesetzt werden, bleibt die Vereinbarung des Übergabezeitpunktes der Kinder in vielen Fällen im Ermessen der Eltern. Der Übergabetermin wird dann mit der jeweiligen Besuchsmittlerin/dem jeweiligen Besuchsmittler abgestimmt. Es ist aus diesem Grund und der Tatsache, dass Beschlüsse zur Beauftragung von Besuchsmittler/innen oft sehr kurzfristig erfolgen, im Voraus keine längerfristige zeitliche Planung für die Besuchsmittler/innen möglich, so dass auch eine Dienstplaneinteilung nicht realisiert werden kann.

Die Dauer der Besuchsmittlungen ist unterschiedlich. Meist werden drei bis vier Stunden am Wochenende für die Besuchsmittlung benötigt. Es kann in besonderen Fällen vorkommen, dass Besuchsmittler nicht nur bei der Übergabe der Kinder anwesend sind sondern auch beim Besuch selbst dabei sind. Dann können an einem Wochenende auch 6 bis 7 Stunden anfallen. Die bisherige Beobachtung des Arbeitsanfalles hat aber gezeigt, dass nur wenige Fälle eine so intensive Besuchsmittlung verlangen. Bisher wurden Besuchsmittlungen an ein bis zwei Wochenenden im Monat durchgeführt.

Da die Besuchsmittlung noch sehr neu ist und auch die Gerichte erst langsam das neue Rechtsinstitut anwenden, kann es sein, dass in Zukunft die Häufigkeit der Besuchsmittlungen noch etwas zunimmt.

Um eine erlaubte Beschäftigung von Besuchsmittler/innen an Wochenenden und Feiertagen unter den oben beschriebenen gesetzlichen und faktischen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, ersuchen wir um die Aufnahme der Beschäftigung von Besuchsmittler/innen im Rahmen der Familiengerichtshilfe in die ARG-VO. Dieser Antrag wird gestellt, weil es sich bei der Besuchsmittlung einerseits um ein im Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 normiertes Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte und andererseits um eine unbedingt erforderliche vermittelnde sozialpsychologische Unterstützung von Eltern und Kindern handelt, die auf Grund familiärer Verhältnisse einer sozialen Spannungs- und Konfliktsituation ausgesetzt sind und aus diesem Grund eine besondere Unterstützung durch



qualifizierte und von den Gerichten beauftragte Fachkräfte gerade auch an Wochenenden und Feiertagen bedürfen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Fellner
mit der Geschäftsführung der JBA beauftragt